



# Kirchliches

# VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2025

ausgegeben am 12. Februar 2025

3. Stück

### INHALT

#### TEIL I

##### Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

3. Lebens- und Dienstordnung für Priester

#### TEIL I

### 3. Lebens- und Dienstordnung für Priester

#### Präambel

Den Priestern kommt – unter der Leitung des Diözesanbischofs – gemeinsam mit den Diakonen sowie anderen Ämtern und Diensten, Beauftragten und engagierten Gläubigen, besondere Verantwortung in der Seelsorge und im Gesamt der Sendung sowie des Lebens der Kirche zu. Selbst wenn im Laufe der Zeit sich das kirchliche wie auch das gesellschaftliche Umfeld immer wieder verändern, so ist die Treue zum Auftrag Jesu, das Evangelium allen Menschen zu verkünden (vgl. Mk 16,15), von entscheidender Bedeutung. Die Treue zum Anfang gilt auch für das priesterliche Leben und den priesterlichen Dienst. Um diesen so ausüben zu können, wie es bei der Weihe zum Diakon und Priester versprochen wird, mögen die Priester von Gott immer neu von diesem Anfang her Inspiration, Kraft und Treue erbitten, sowie die Menschen ersuchen für sie zu beten und ihren Dienst großmütig zu unterstützen.

Eine Lebens- und Dienstordnung, wie sie hier vorgelegt wird, ist nur ein nüchterner Rahmen – eine Zusammenfassung von unterschiedlichen Anforderungen, Regelungen, Möglichkeiten und Bitten – der dem Leben der Priester behilflich sein soll. Damit er für alle Beteiligten furchtbar und zum Segen werden kann, ist er vom einzelnen Priester in der Nachfolge Christi mit Geist und Leben zu erfüllen.

#### § 1 Geltungsbereich

- Art. 1 Diese Ordnung gilt für alle Priester, die in der Diözese Graz-Seckau inkardiniert sind.
- Art. 2 Diese Ordnung gilt für Priester aus anderen Diözesen, soweit dem nicht andere Regelungen entgegenstehen.
- Art. 3 Diese Ordnung gilt für Priester, die Ordensgemeinschaften oder anderen Inkardinationsträgern angehören, sofern sie in der Diözese Graz-Seckau seelsorglichen Dienst verrichten und/oder von der Diözese – egal auf welcher Rechtsgrundlage – eine Vergütung erhalten.
- Art. 4 Diese Ordnung findet auch für jene Priester Anwendung, die sich in unserer Diözese vorübergehend oder dauerhaft aufhalten und seelsorglich wirken, soweit sich aus der Natur der Sache oder sonstigen Regelungen nichts anderes ergibt.

#### § 2 Rechte und Möglichkeiten

- Art. 5 Den in der Diözese Graz-Seckau inkardinierten Priestern, sowie jenen, die durch Dekret des Diözesanbischofs mit seelsorglichen Aufgaben beauftragt sind, stehen die im Codex Iuris Canonici festgeschriebenen allgemeinen Rechte und die in dieser Ordnung angeführten besonderen Rechte zu, unbeschadet der Regelungen des eigenen Inkardinationsträgers.

- 1° **Das Recht auf angemessenen Unterhalt** (sustentatio): Der Priester hat ein Recht auf Unterhalt gegenüber seinem Ordinarius (vgl. c. 281 § 1 CIC), was für diesen wiederum eine Verpflichtung darstellt (vgl. c. 384 CIC). Das Inkardinationsverhältnis, das dieses Recht und diese Pflicht begründet, beginnt mit dem Tag der Diakonenweihe und endet mit dem Tod, unbeschadet der Regelungen im Einzelfall, z. B. bei strafweiser oder freiwilliger Suspendierung, Nebeneinkommen, Entpflichtung vom priesterlichen Dienst oder Entlassung aus dem Klerikerstand.
- 2° **Das Recht auf Vergütung** (remuneratio): Das Recht auf Vergütung entsteht insbesondere durch die Übernahme eines kirchlichen Amtes und der damit verbundenen Verantwortung. Der Anspruch auf diese Vergütung verändert sich, je nachdem, welcher Dienst dem Priester vom Bischof übertragen wird bzw. der Priester zu übernehmen bereit ist. Das bedeutet, dass die Vergütung vom konkreten kirchlichen Amt abhängt, der Unterhalt jedoch an das priesterlich-sakramentale Sein gebunden ist.
- Das Recht auf Unterhalt und Vergütung ist in der Versorgungsordnung geregelt.
- 3° **Das Recht auf Inkardination:** Die Voraussetzungen sowie das Vorgehen einer möglichen Inkardination betreffend, wird in der Ordnung zur Erlangung der Inkardination geregelt.
- 4° Im **Gestellungsvertrag**, der für nicht inkardinierte Priester zwischen der Diözese Graz-Seckau und dem zuständigen Inkardinationsträger bis spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit zu unterzeichnen ist, wird in der Regel die in c. 271 CIC angeführte Form eines Priesters fidei donum gewählt, wodurch kein Anspruch auf Inkardination nach fünf Jahren begründet wird.
- 5° Der Diözesanbischof hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Diözese Graz-Seckau inkardinierten Priester **im Falle von Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit oder Alter angemessen versorgt werden** (vgl. c. 281 § 2 CIC). Dazu gehören eine Kranken- und Unfallversicherung, eine Haftpflichtversiche-

rung, unter Umständen eine Rechtschutzversicherung sowie der Altersunterhalt. Daher verpflichtet der Diözesanbischof die in der Diözese Graz-Seckau tätigen Priester dazu, eine von ihm genehmigte Krankenversicherung abzuschließen bzw. kann diese, nach Maßgabe der Möglichkeiten, zukünftig auch vom Diözesanbischof für die inkardinierten Priester abgeschlossen werden. Für einzelne Versicherungen kann der Bischof verfügen, dass diese von der Diözese für den inkardinierten Priester abgeschlossen werden.

Für alle anderen Priester wird dies im Gestellungsvertrag geregelt. Grundsätzlich ist der jeweilige Inkardinationsträger dazu verpflichtet, für die eigenen Priester eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen. Der zuständige Ordinarius hat dem Bischof von Graz-Seckau das Bestehen eines aufrechten Versicherungsverhältnisses schriftlich vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Jeder Priester kann darüber hinaus für besondere Belastungen, wie z. B. den Kauf von Heilbehelfen, Hörgeräten, Medikamenten u. ä. beim Ortsordinarius schriftlich um einen Zuschuss ansuchen.

Die inkardinierten Priester, die in der Diözese Graz-Seckau tätig sind, haben – nach den geltenden diözesanen Regelungen – das Recht auf **Unterhalt**, die **Bereitstellung einer Unterkunft** sowie die **Haushaltsführung**, so nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden oder greifen. Dieser Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft beinhaltet keineswegs das Recht auf Umbauten der Wohnung oder des gesamten Pfarrhofs nach persönlichen Wünschen oder Vorstellungen. Persönliche Wünsche in Bezug auf die Ausstattung, die über die festgelegten Standards hinausgehen, sind nicht abgedeckt und werden bei einer Versetzung nicht abgegolten (vgl. *Regelung bzgl. Gewährung außerordentlicher Zuschüsse*).

Das Recht auf Unterhalt kommt auch jenen in der Diözese Graz-Seckau inkardinierten Priestern zu, die nicht in ihr tätig sind, unbeschadet der Möglichkeit, dass der Unterhalt durch andere Einkommen gedeckt ist.

- Für Priester, die nicht in der Diözese Graz-Seckau inkardiniert sind, werden diese Regelungen im Gestellungsvertrag festgelegt.
- Auf Ansuchen des Priesters und nach schriftlicher Genehmigung durch den Ordinarius, kann ein Geldersatz für die Verpflichtung der Wohnungsbereitstellung sowie der Haushaltsführung gewährt werden; jedoch besteht darauf kein Rechtsanspruch. Die Regelungen über die Residenzpflicht bleiben davon unberührt.
- 7° Die im universalkirchlichen Recht (vgl. c. 395, c. 533, c. 550 CIC) festgelegte **Urlaubszeit von 4 Wochen** wird – in Übereinstimmung mit c. 283 § 2 CIC – für die Diözese Graz-Seckau für Amtsträger mit **5 Wochen (35 Tage) Urlaub** pro Jahr festgelegt. Unter Berücksichtigung der pastoralen Möglichkeiten, sollen zwei Wochen davon geschlossen beansprucht werden. Die Regelung bezüglich des freien Tages ist in der Urlaubszeit ausgesetzt. Als Urlaubsjahr gilt das diözesane Arbeitsjahr (01.09.-31.08.). Nicht konsumierte Urlaubstage verfallen mit 31.12. des unmittelbar folgenden neuen Arbeitsjahres.
- Eine Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen. Als Nachweis darüber ist dem Ortsordinarius eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
- 8° Die Teilnahme an **Ausflügen oder Reisen** mit Personen, für die der Priester durch den Bischof per Dekret zur Seelsorge beauftragt ist, wird mit 10 Tagen pro Arbeitsjahr als Dienstreise festgelegt. Für den 11.–20. Tag sind für solche Ausflüge oder Reisen 5 Urlaubstage zu verwenden, ab dem 21. Tag gelten derartige Reisen oder Ausflüge zur Gänze als Urlaub. Diese Zeiten sind innerhalb eines kirchlichen Arbeitsjahres aufzusummen und nicht pro Reise bzw. Ausflug zu betrachten. Sämtliche mit dem Amt verbundenen Abwesenheiten, die als **Dienstreisen** betrachtet werden, dürfen insgesamt nicht mehr als einen Monat in Anspruch nehmen (vgl. *Nota explicativa des Päpstlichen Rates für die Interpretation der Gesetzestexte vom 12.9.1996, Prot. N. 5125/1996*, zu c. 395 CIC). Dazu gehört auch die Teilnahme an
- 9° Kursen, Tagungen, Konferenzen, Fortbildungsveranstaltungen (verpflichtend oder fakultativ) und Exerzitien.
- Alle Priester haben ihre Abwesenheiten mit dem Zuständigen gemäß § 5, Art. 9 zu vereinbaren, wobei diese Vereinbarungen dem Generalvikariat schriftlich zu übermitteln sind. Für andere oder längere Abwesenheiten ist die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen.
- Jeder Priester hat das Recht auf einen **freien Tag (24 Stunden) pro Woche**. Dieser freie Tag ist mit den anderen im Seelsorgeraum tätigen Priestern so abzustimmen, dass dort stets ein Priester verfügbar und erreichbar ist. Freie Tage können nicht kumuliert sowie auch nicht zum bestehenden Urlaubsanspruch hinzugerechnet bzw. hinzugefügt werden.
- 10° Jeder Priester hat bei medizinischer Indikation das Recht auf **Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte**, was weder den Urlaubsanspruch kürzt noch auf den Monat gerechtfertigter Abwesenheit angerechnet wird.
- 11° Eine angemessene und dienliche Weise des **Gemeinschaftslebens** wird allen Priestern geraten und nach Kräften von der Diözesanleitung ermöglicht (vgl. c. 280 CIC).
- 12° Regelmäßige **geistliche Begleitung** für Priester wird dringend empfohlen, sie ist Recht und Pflicht gleichermaßen.
- 13° Jeder Priester hat neben den jährlichen Exerzitien (7 Tage) das Recht auf eine **geistliche Intensivzeit**, die alle sieben bis zehn Jahre in Anspruch genommen werden kann und in der sich der Priester für einen Monat einem vertieften geistlichen Leben widmet. Eine in der Regel sechs Monate dauernde **Sabbatzeit** können Priester – nach vorheriger Absprache mit dem Ordinarius und schriftlicher Genehmigung durch diesen – in Anspruch nehmen, wenn eine persönliche Notwendigkeit besteht, eine über längere Zeit sehr anspruchsvolle, Kraft raubende Tätigkeit zu bewältigen war oder gesundheitliche Gründe dafür vorliegen, die durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.
- 14° Jeder Priester hat die Möglichkeit, **Schul-**

- unterricht** zu erteilen, sofern die kirchliche Bestellung dazu gegeben wird.
- 15° Jeder inkardinierte Priester hat **auch im Alter das Recht auf Versorgung und Pflege**. Zu diesem Zweck kann sich der Bischof des „Priesterheimes“ oder anderer Einrichtungen bedienen. Dazu kann es notwendig sein, dass der Bischof einen Teil des Unterhalts einbehält oder im Ablebensfall gegebenenfalls noch ausstehende Beträge gegenüber der Verlassenschaft anmeldet, so die Diözese Graz-Seckau nicht ohnehin zumindest teilweise erbt.
- Wenn ein in der Diözese Graz-Seckau inkardinierter Priester mit vorheriger schriftlicher Zustimmung z. B. in sein Heimatland zurückkehrt, hat der Bischof die Möglichkeit, die *sustentatio* an die dort herrschenden tatsächlichen Lebenshaltungskosten anzupassen.
- § 3 Pflichten und Empfehlungen**
- Art. 6 Bei der Weihe werden vom Weihekandidaten Pflichten übernommen, die für die gesamte Zeit des priesterlichen Seins gelten, weil sie sakramental vermittelt bzw. begründet sind. An diese Pflichten ist ein Priester – unabhängig davon, welches Amt er ausübt – gebunden:
- 1° Die Pflicht gemäß den **Evangelischen Räten** – Bescheidenheit, Enthaltsamkeit und Gehorsam – zu leben.
- 2° Die **Verpflichtung zum Gebet im Allgemeinen und zum Stundengebet im Besonderen, zur getreuen Verkündigung des Wortes Gottes und des katholischen Glaubens, zur Feier der Sakamente** – eigens werden bei der Weihe das Bußsakrament und die Eucharistie genannt – zur **Feier der Sakramentalien und zum konkreten Dienst an den Armen, Kranken, Heimatlosen und Notleidenden**. Für das konkrete priesterliche Leben bedeutet dies u. a. die **Verpflichtung und Bereitschaft, erreichbar zu sein, den priesterlichen Dienst in den Krankenhäusern, Pflege- oder Altersheimen zu versehen – auch ohne per Dekret dafür beauftragt zu sein – und die Sakamente zu spenden**, vor allem die Krankensalbung, die Krankenkommunion und das Sakrament der
- 3° Buße. Ebenso gefordert ist die Bereitschaft zum Werk der Barmherzigkeit, welches sich in der Feier der Begräbnisse äußert und die Verpflichtung umfasst, mehr als nur eine persönlich begrenzte Anzahl von Begräbnissen in der Woche zu feiern. Jeder Priester trägt durch seinen priesterlichen Dienst dazu bei, die sakramentale Grundstruktur der Kirche sichtbar und erfahrbar zu machen. Gerade diese Aufgaben gehören zum Innersten der priesterlichen Identität. Die Bereitschaft zu Fleiß und Einsatz im Dienst darf nicht durch übermäßige Selbstfürsorge beeinträchtigt werden.
- In diesem Zusammenhang wird an die **nachhaltige Einladung** erinnert, dass die Priester ihr geistliches Leben vom zweifachen Tisch der Heiligen Schrift und der Eucharistie nähren müssen (vgl. c. 276 § 2, 2° CIC) und daher **zur täglichen Messfeier** nachdrücklich ermutigt werden. Auch sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass die Priester in der Diözese Graz-Seckau die allgemeine Erlaubnis des Bischofs erhalten haben, an Werktagen zweimal und an gebothenen Sonn- und Feiertagen auch dreimal die heilige Messe zu zelebrieren (vgl. c. 905 § 2 CIC).
- 4° Die **Einhaltung der Rubriken** und der getreue Vollzug der Feiern ist nicht nur für die Gültigkeit gefordert, sondern auch für die Fruchtbarwerdung der Sakramente förderlich. Vor allem aber soll unter den Gläubigen kein Ärgernis entstehen oder Unsicherheit über die Gültigkeit erwachsen. Diese Verpflichtung gründet u. a. in dem Recht der Gläubigen, „den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern“ (c. 214 CIC).
- 5° Die Verpflichtung zu **Ehrfurcht und Gehorsam** gegenüber dem Papst und dem Bischof beinhaltet auch die Beachtung der Lehre der Kirche fidem moreque.
- 6° Die allgemeine Verpflichtung zur **Teilnahme an geistlichen Einkehrtagen** (vgl. c. 276 § 2, 4° CIC) gilt für jeden Priester.
- Ebenso gehört die **ständige Weiterbildung theologischer sowie pastoraler Art** zu den

- verpflichtenden Aufgaben des Priesters, um seinen priesterlichen Dienst in der gegenwärtigen Zeit fruchtbar werden zu lassen. Verbindliches Minimum sind die Priestertage im Herbst, die Recollectio vor der Chrisammesse und die jeweils von der Diözese für Priester verpflichtende vorgesehenen Fortbildungen (derzeit 2 ½ Tage alle 5 Jahre) sowie die *Aus- und Fortbildungen zu Beginn und während des Dienstes* in der Diözese.
- 7° Die den Klerikern eigene Verpflichtung zur **Einfachheit im Lebensstil** und die Bereitschaft, zum Wohl der Kirche und zur Linderung der Not auch finanziell beizutragen (vgl. c. 287 § 2 CIC), korrespondiert mit der Vorschrift, dass einem Kleriker die Übernahme von Vermögensverwaltung oder anderen öffentlichen Ämtern (vgl. c. 285 CIC) sowie die Ausübung von Gewerbe oder Handel stets nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Ordinarius erlaubt ist (vgl. c. 286 CIC).
- 8° An die **Residenzpflicht** sind alle Pfarrer, Vikare, Kapläne und Provisoren gebunden (vgl. cc. 395, 533 § 1, 540, 542 § 2,1°, 550 § 1). Nach vorherigem schriftlichem Ansuchen kann – je nach Amtsträger – aus schwerwiegendem, schwerem oder gerechtem Grund vom Ordinarius die Dispens von der Residenzpflicht erteilt werden.
- 9° Die Verpflichtung zur **Teilnahme an den Präventionsschulungen** (in der jeweils geltenden Fassung wie z. B. jener der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz „*Die Wahrheit wird euch frei machen*“) ist Voraussetzung für seelsorgliches Wirken in der Diözese Graz-Seckau, insbesondere für den Erhalt der Beichtjurisdiktion.
- 10° Regelmäßige **regionale Treffen unter den Priestern** sind empfehlenswert. Die Einladung hierzu und deren Durchführung obliegt jenem Regionalkoordinator, der Priester ist.
- 11° Jeder Priester ist verpflichtet, ein rechtsgültiges **Testament** zu verfassen sowie Verfügungen betreffend Bestattung usw. zu treffen. Diese Verfügungen sind in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich – unter Beachtung der geltenden diözesanen Regelung – dem Ordinarius zu übermitteln und der Aufbewahrungsort des Testamente mitzuteilen.
- Priester als Dienstgeber oder Vorgesetzte sind verpflichtet, die staatlichen und kirchenrechtlichen Gesetze einzuhalten, ihren **Pflichten gegenüber Behörden und Mitarbeitenden** nachzukommen und die Einhaltung des Kollektivvertrags zu gewährleisten.
- 12° Priester sollen sorgfältig und kritisch prüfen, ob sie deren Handlungen oder Äußerungen in die Gefahr von Abhängigkeiten bringen oder auch nur einen solchen Anschein erwecken können. Dies gilt auch für privates Verhalten, soweit sie damit rechnen müssen, dass dadurch in der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit als Priester oder jene der Kirche insgesamt infrage gestellt werden kann. In Ergänzung zu den Aussagen des „*Mariazeller Manifests*“<sup>1</sup> sowie der Bestimmungen des c. 287 § 2 CIC muss daher jedweder Anschein parteipolitischer Einflussnahme vermieden werden. Priester haben sich daher jedweden parteipolitischen Engagements, insbesondere der Ausübung parteipolitischer Funktionen, zu enthalten.
- Die Nichtbeachtung oder der Verstoß gegen auch nur eine dieser Verpflichtungen kann zu strafrechtlichen und/oder disziplinarischen Konsequenzen führen.
- #### § 4 Ämter: Arten, Erlangung und Verlust
- Art. 7 Der Priester soll – so dem kein rechtmäßiges Hindernis entgegensteht – das ihm vom Bischof übertragene Amt bereitwillig übernehmen und dieses Amt getreu erfüllen (vgl. c. 274 § 2 CIC). In besonderer Weise werden hier Ämter erwähnt, welche gem. c. 150 CIC der umfassenden Seelsorge dienen und somit das empfangene Weihe sakrament voraussetzen.
- Alle Priester sind angehalten, im Blick auf die Sendung der Kirche persönliche Veränderungsbereitschaft zu zeigen und Ort und Ämter bereitwillig zu wechseln, wenn sie vom Bischof im Blick auf die pastoralen Notwendigkeiten in der Ortskirche dazu gebeten oder gar aufgefordert werden. Dasselbe gilt auch für andere unten genannte Ämter, unbeschadet der Möglichkeit des Bischofs, einen

<sup>1</sup> Vgl. Wortlaut des „*Mariazeller Manifests*“ aus dem Jahr 1952. Aufzurufen unter: <https://www.bischofskonferenz.at/hirtenbriefe/das-mariazeller-manifest-von-1952>

- Priester nach den Vorgaben des universalen Rechts von einem Amt auf ein anderes zu versetzen (vgl. c. 190f. und cc. 1748ff CIC). Ergänzend zum „Dekret zur einheitlichen Denomination der Pfarrseelsorger“ der Österreichischen Bischofskonferenz sind in der Diözese Graz-Seckau folgende Konkretisierungen zu beachten:
- 1° **Pfarrer** ist jener Priester, dem der Bischof die Seelsorge in einer oder mehreren Pfarren unter seiner Autorität als eigener Hirte anvertraut hat (vgl. c. 515 CIC). Der **Leiter des Seelsorgeraumes** ist in der Regel auch der Pfarrer in den dortigen einzelnen Pfarren. Die Ernennung auf Zeit muss – gemäß Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz – mindestens sechs Jahre betragen und kann verlängert werden. Nach 12 Jahren wird die Bereitschaft zu einer Veränderung vom Ordinarius jedenfalls vorausgesetzt.
- 2° **Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC** ist jener Priester, der gemeinsam mit anderen Priestern die Hirtensorge in einer Pfarre wahrnimmt. Sofern er nicht Leiter des Seelsorgeraumes ist, wirkt er aktiv und konstruktiv im Seelsorgeraumteam bzw. im Seelsorgeraum mit. Eine Ernennung auf Zeit folgt den Regelungen für Pfarrer. Er „übt in Abstimmung mit dem Leiter des Seelsorgeraumes seinen priesterlichen Dienst in leitender Funktion aus und berücksichtigt die seelsorglichen Bedürfnisse des Seelsorgeraumes“ (Rollenprofil des Seelsorgeraumteams, 3.1).
- 3° **Vikar** ist jener „Priester, der für bestimmte seelsorgliche Teilbereiche im Seelsorgeraum Verantwortung übernimmt“. Er „übt in Abstimmung mit dem Leiter des Seelsorgeraumes seinen priesterlichen Dienst aus und übernimmt Verantwortung für seelsorgliche Teilbereiche“ (Rollenprofil des Seelsorgeraumteams, 3.2).
- 4° **Kaplan** ist ein Priester während seiner Ausbildung in den ersten Jahren nach seiner Weihe. Ein Kaplan ist auch jener Priester, der im Seelsorgeraum mitwirkt sowie jener Priester, der – unabhängig von physischem oder kanonischem Alter, bisheriger seelsorglicher Tätigkeit bzw. Erfahrung – seinen seelsorglichen Dienst in der Diözese Graz-Seckau erst neu begonnen hat. Dieser Priester ist „Mitarbeiter des Pfarrers, der den Seelsorgeraum leitet, und hat Teil an dessen Hirtensorge“ (Rollenprofil des Seelsorgeraumteams 3.3).
- 5° Ein **Provisor** wird vom Bischof ernannt, um eine freie Pfarre vorübergehend zu leiten. Die dem jeweiligen Amt zukommenden Rechte und Pflichten sind jene, die im allgemeinen Recht genannt werden. Die allen Ämtern gemeinsamen Voraussetzungen und Verantwortungen sowie Aufgaben sind eigens geregelt und gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 6° Ein **Pfarradministrator** (vgl. cc. 539-541 CIC) wird vom Bischof frei ernannt. Er vertreibt einen amtsbehinderten Pfarrer oder wird für die Zeit einer Vakanz bis zur zumindest mittelfristigen Ernennung eines Provisors oder Pfarrers bestellt.
- 7° Ein **Kirchenrektor** (vgl. c. 557 CIC) wird vom Bischof frei ernannt und kann auch wieder frei seines Amtes enthoben werden.
- 8° **Priester im diözesanen/kategorialen Amt bzw. mit diözesaner/kategorialer Aufgabe** ist jener, der vom Bischof auf Zeit (z. B. Bischofsvikar, Gerichtsvikar, Visitator) oder auf unbestimmte Dauer für ein bestimmtes Amt (z. B. Generalvikar, Regens, Ordensreferent, Seelsorger im Krankenhaus oder Gefangenenehaus) ernannt wird. Die Regelungen für Ernennung und Enthebung folgen den Vorschriften des universalen Rechts.
- 9° **Emeriti** sind jene Priester, die ihre Amtszeit beendet haben, wobei die in §§ 2 und 3 genannten Rechte und Pflichten bedingt auch für diese Priester gelten, soweit es ihre Gesundheit erlaubt bzw. andere Verfügungen dem nicht entgegenstehen.
- Zur Emeritierung von dem zur Seelsorge bestimmten kirchlichen Amt (Pfarrer, Vikar, Provisor, Kaplan ...) sowie jedem auf unbestimmte Dauer verliehenen Amt ist jeder Amtsinhaber mit Vollendung des 75. Lebensjahres gehalten (vgl. c. 538 § 3 CIC). Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder priesterliche Amtsträger unter Anführung der Gründe um Emeritierung beim Bischof ansuchen. Aus gesundheitlichen Gründen kann ein Priester zu jedem Zeitpunkt ein Emeritierungsgesuch an den Bischof stellen.

Das jeweilige Ansuchen ist dem Diözesanbischof bis 30. November schriftlich zur Kenntnis zu bringen, um mit 1. September des Folgejahres in Kraft treten zu können. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist dazu vorzulegen.

Das Vorgehen bei Verlust des konkreten Amtes oder einer Versetzung folgt den Regelungen des allgemeinen Rechts bzw. den Regelungen der Österreichischen Bischofskonferenz.

## **§ 5 Weisungsgebundenheit und Aufsicht**

Art. 8 Der Priester untersteht – durch das Gehorsamsversprechen – den Weisungen des Diözesanbischofs bzw. des jeweiligen Ordinarius. In seelsorglichen Belangen unterstehen sämtliche Kleriker den Weisungen des Diözesanbischofs. Die Priester sind verpflichtet, dessen dienstliche Anordnungen auszuführen sowie deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Auch haben sie bei organisatorischen Veränderungen den Verfügungen des Ortsordinarius der Diözese Graz-Seckau Folge zu leisten. Gleichzeitig haben sie das Recht und die Pflicht, den Vorgesetzten ehrlich und umfänglich zu beraten – was auch das Äußern von Bedenken beinhaltet – und in dieser Weise zu unterstützen.

Art. 9 Für sämtliche Abwesenheiten von mehr als 24 Stunden, Krankenstände usw., die unverzüglich zu melden sind, liegt die Zuständigkeit: für die Priester im Seelsorgeraum beim Seelsorgeraumleiter, für die Seelsorgeraumleiter beim priesterlichen Regionalkoordinator (so er die Beauftragung des Ordinarius dafür erhalten hat) und für alle anderen beim Generalvikar, unbeschadet der Letztzuständigkeit des Diözesanbischofs.

## **§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung**

Art. 10 Priester sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen ihrer seelsorglichen oder sonstigen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über den Bereich ihres Ordinarius hinaus sowie auch nach Verlust des klerikalen Standes.

Art. 11 Priester müssen, auch nach Verlust des klerikalen Standes, auf Verlangen des Ortsordinarius oder vorigen Ortsordinarius amtliche

Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herausgeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

## **§ 7**

### **Annahme von Geschenken, Belohnungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Vorteile**

Art. 12 Geschenke – vor allem finanzielle Zuwendungen –, welche in Zusammenhang mit der priesterlichen Tätigkeit gemacht werden, gelten in der Regel als für die kirchliche Institution (Pfarre, Einrichtung etc.) gegeben (vgl. c. 1267 § 1 CIC).

Art. 13 Priester dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius die „Verwaltung von Vermögen, das Laien gehört, oder weltliche Ämter nicht übernehmen, mit denen die Pflicht zur Rechenschaftsablage verbunden ist; die Übernahme von Bürgschaften, auch wenn sie nur das Privatvermögen belasten, ist den Klerikern ohne Befragen des eigenen Ordinarius verboten; auch dürfen sie keine Schriftstücke unterschreiben, in denen sie die Verpflichtung zu einer Geldzahlung ohne festgelegten Grund übernehmen“ (c. 285 § 4 CIC).

Art. 14 Geschenke, Vermächtnisse und Erbschaften, die aufgrund der Tätigkeit des Priesters diesem privat und nicht der juristischen Person, für die er tätig ist, gegeben werden, müssen vor Annahme ausnahmslos dem Diözesanbischof gemeldet werden, wenn der wahre Wert der Sache die beträchtliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils geltenden Fassung übersteigt. Die Annahme bedarf im Einzelfall der Genehmigung durch den Diözesanbischof, wenn die Schenkung, das Vermächtnis oder die Erbschaft nicht frei von Auflagen oder Belastungen ist.

Art. 15 Geschenke in Zusammenhang mit der priesterlichen Tätigkeit sind den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu unterwerfen.

Art. 16 Die Ordnung zu den Messstipendien ist zu beachten und einzuhalten. So die Priesteranteile der Messstipendien sowie die Stolarge-

bühren der Steuerpflicht unterliegen, besteht für den Priester die Pflicht zur Versteuerung, unabhängig davon, ob der Priester sich diese ausbezahlen lässt, oder nicht

Darüber hinaus sind die im diözesanen *Direktorium zum Begriff des „guten Hausvaters“* (vgl. KVBl., Nr. 5 [2024] 11-12) verfügten Regelungen zu beachten.

## **§ 8 Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen, Strafverfahren**

Art. 17 Dienstvergehen ist das Verhalten eines Klerikers im Dienst, das dazu geeignet ist, das für eine fruchtbare Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Gläubigen zu beschädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung infrage zu stellen. Jedwede Form von sexueller, physischer, psychischer und/oder spiritueller Gewalt gegenüber anderen Menschen ist zu unterlassen bzw. zu verhindern und kann – unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen – zu Disziplinarmaßnahmen wie auch zu Strafen führen.

Art. 18 Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist dann ein Dienstvergehen bzw. kann ein solches darstellen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderer Weise dazu geeignet ist, das Vertrauen in den kirchlichen Dienst zu schädigen. Die Verantwortung und die persönliche Haftung für individuelle Vergehen – vor allem jene, die eine Straftat darstellen – liegen immer beim einzelnen Kleriker.

Art. 19 In Zusammenhang mit kirchlichen und/oder staatlichen Strafverfahren sind die eigenen Anwaltskosten vom Beschuldigten zu tragen. Im Einzelfall kann der Diözesanbischof diese Kosten teilweise oder vollständig vorstrecken. Diese Kosten sind der Diözese zurückzuerstatten, wobei auch finanzielle Versorgungsleistungen zurückbehalten werden können, ungeachtet der Unterhaltsverpflichtung des Diözesanbischofs.

## **§ 9 Bürgerpflichten**

Art. 20 Alle Priester, die dem Bischof von Graz-Seckau gemäß dieser Ordnung unterstehen, haben auch die Bürgerpflichten dieses Landes getreu einzuhalten – dies unter Berücksichtigung der im staatlichen oder kanonischen Recht getroffenen Regelungen bzw. Ausnahmen.

Diese Lebens- und Dienstordnung für Priester in der Diözese Graz-Seckau wurde vom hwst. Herrn Diözesanbischof am Fest des Hl. Apostels Johannes, dem 27. Dezember 2024, unterzeichnet, mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt und deren Kundmachung im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau angeordnet.

Ord.-Zl.: 7 A 12-24

Wilhelm Krautwaschl

*Diözesanbischof*